

**1. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 20.07.2020 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **25,00 €** sowie ein Sitzungsgeld von **16,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

§ 11 Haushaltswirtschaft - wird wie folgt ergänzt:

Die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 ThürKO ist gegeben, wenn bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben pro Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € und im Vermögenshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

- (1) Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am 01. des darauf folgenden Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, 20.07.2020

Matthias Wacker
Bürgermeister

